

Die Verfassung des Königreiches Hannover vom 6. August 1840

Inhalte:

- Der König
 - vereinigt die gesamte Staatsgewalt ungeteilt in Sich (§ 5),
 - ist alleiniges Oberhaupt der Armee (§ 8) und
 - „Quelle aller Gerichtsbarkeit (§9),
 - ihm gebührt Oberaufsicht über die zugelassenen Kirchen (§§ 63 ff.).
- Gesetze erlangen Wirksamkeit durch königlichen Erlass (§ 113) und Verkündung (§§ 7, 123); lediglich Mitwirkungsrecht der Landstände
- kein Mitwirkungsrecht der Landstände in Militärangelegenheiten (§ 117, vgl. auch §§ 150 Abs. 3, 163 Abs. 2)
- Weitgehendes „Notverordnungsrecht“ des Königs (§ 122)
- Ausschließliche Gesetzesinitiative des Königs (§ 119)
- keine Ministerialverantwortlichkeit gegenüber der Ständeversammlung (§ 168)
- kein gerichtlicher Schutz gegenüber der Landesverwaltung, lediglich Beschwerderecht (§§ 39 ff.)

Historischer Kontext:

- langwierige Verfassungsverhandlungen der altständischen Ständeversammlung (nach Verfassung von 1819)
- erfolglose Proteste beim Deutschen Bund gegen den Verfassungsbruch durch König Ernst August

Bedeutung:

- Ergebnis des Hannoverschen Verfassungskonflikts: eine der konservativsten Verfassungen des Deutschen Bundes
- Rückschlag für die liberalen Demokratisierungsbestrebungen des Vormärz